

## Technische Anforderungen an Kompaktstationsstandorte

Durch die Realisierung Ihres Bauvorhabens wird die **Errichtung einer Netzstation in Kompaktbauweise erforderlich**.

Grundlage hierfür ist die: "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Stand September 2010).

**Bitte beachten Sie, dass eine geeignete Vertragsfläche benötigt wird.**

**Gültige Normen und Richtlinien sind z. B.:**

- **Hochspannungs-Schaltgeräte und –Schaltanlagen** - DIN EN 62271-202 VDE 0671-202:2007-08
- **Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton** - DIN 1045:2008-08
- **Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** - (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** - (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- **Hamburgische Bauordnung (HBauO)** - §43a Elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

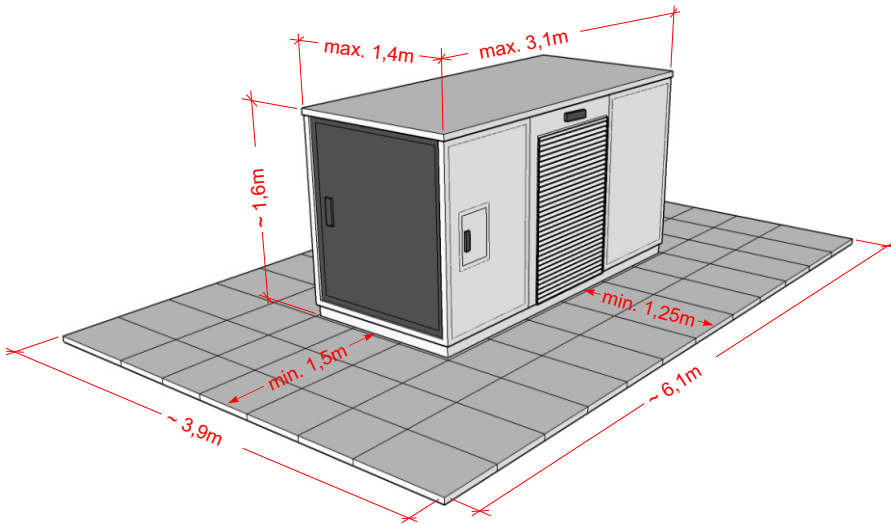
Nachfolgend sind die allgemeinen **Anforderungen an einen technisch geeigneten Standort für die Kompaktstation** aufgeführt, die bei der Planung und Herstellung zu beachten sind (weitere standortspezifische Anforderungen sind möglich):

- Es dürfen sich keine Fremdleitungen im Bereich der gesicherten Netzstationsfläche befinden.
- Der Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen ist frei zu halten.
- Die Zugänglichkeit und Transportmöglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der Baugrund der Netzstation muss tragfähig für ein Gewicht von ca. 9t (Kompaktstation) bzw. ca. 20t (Doppelkompaktstation) sein. Dies ist bei einer Bodenpressung von mindestens 250 kN/m<sup>2</sup> gewährleistet. Ggf. muss ein Nachweis mittels Bodengutachten bauseits vorgenommen werden.
- Der Standort darf nicht hochwassergefährdet sein. Oberflächenwasser muss sicher abfließen können.
- In unmittelbarer Nähe der Kabeltrasse und des gesicherten Bereiches der Netzstation dürfen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher gepflanzt werden.
- Eine Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) muss erfolgt sein bzw. beantragt werden. Bei Kampfmittelverdacht ist eine Tiefensondierung erforderlich.
- Der Eigentümer veranlasst das Einmessen und die örtliche Markierung des Stationsstandortes einschließlich der Höhenpunkte und übergibt ein entsprechendes Messprotokoll.

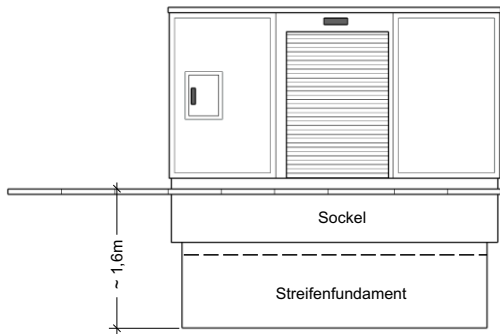
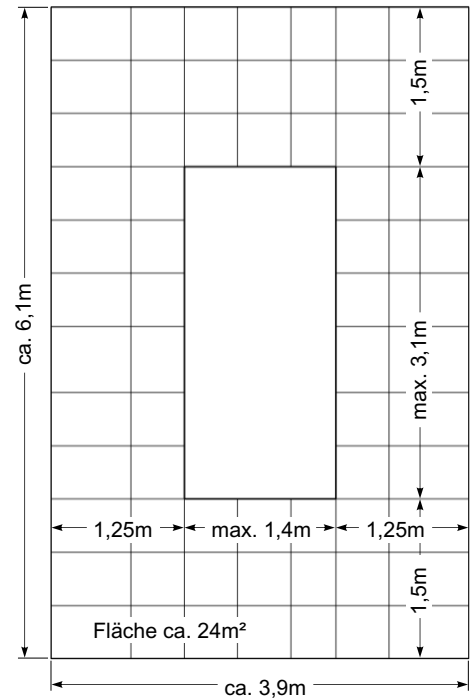
Nach gemeinsamer Festlegung eines geeigneten Kompaktstationsstandortes muss eine **schriftliche Zustimmung des jeweiligen Anschlussnehmers** und – falls der Anschlussnehmer nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstückes ist – des Grundstückseigentümers vorliegen.

Nachträgliche Änderungen oder Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers.

## Einfachkompaktnetzstation

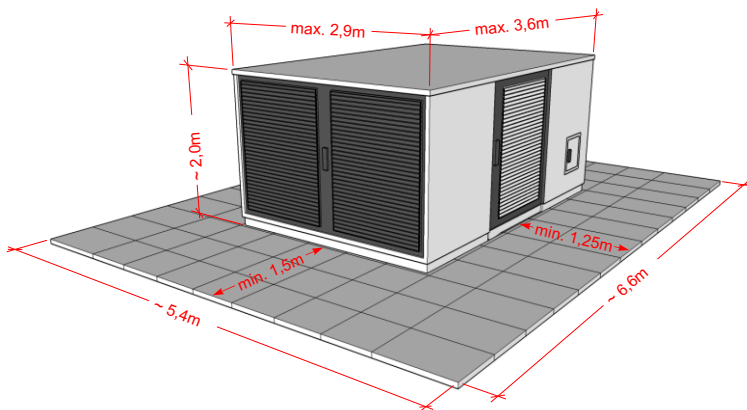


Technisch erforderliche Betriebsfläche  
Netzstation u. Arbeits- und Bedienfläche

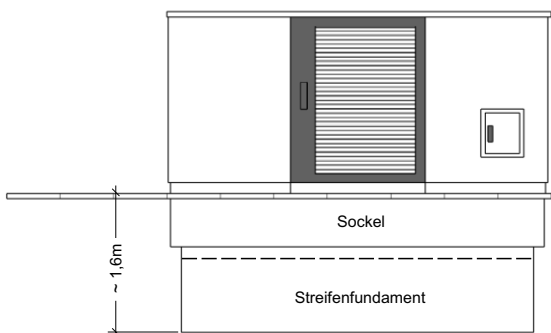
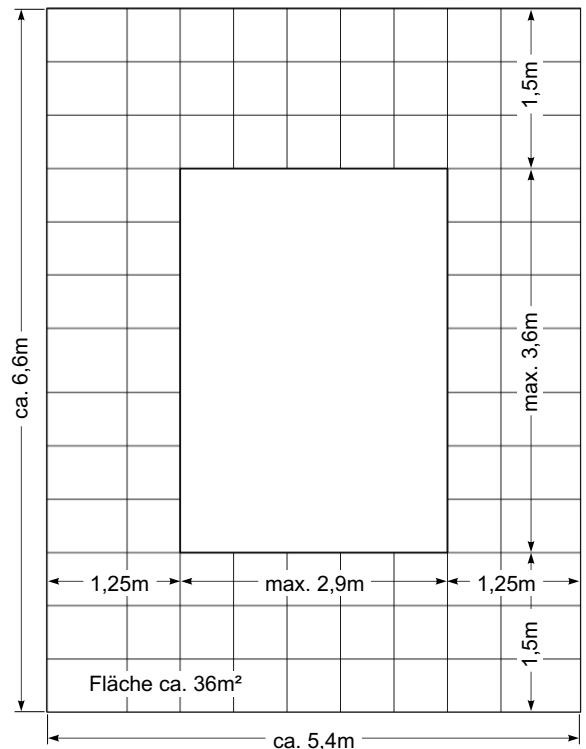


Gepflasterte Arbeits- und Bedienfläche (Gehwegplatten) unterhalb des 10cm Sockels verlegen mit 2% Gefälle von der Station weg.

## Doppelkompaktnetzstation



Technisch erforderliche Betriebsfläche  
Netzstation u. Arbeits- und Bedienfläche



Gepflasterte Arbeits- und Bedienfläche (Gehwegplatten) unterhalb des 10cm Sockels verlegen mit 2% Gefälle von der Station weg.